

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Peter Unger in der Verwaltungsstrafsache gegen ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde des Beschuldigten vom 26. März 2020 gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, vom 10. März 2020, Zahl: MA67/196700631216/2019, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGGV) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Vollstreckungsverfügung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Das Bundesfinanzgericht hat mit Erkenntnis vom 20. Dezember 2019, RV/7500660/2019, die Beschwerde des ***Bf1*** (in weiterer Folge: Beschwerdeführer) als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, vom 22. August 2019, MA67/196700631216/2019, betreffend die Verhängung einer Geldstrafe von 60 € wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 2 Wiener Parkomtergesetz 2006 iVm § 4 Abs. 2 Wiener Parkomtergesetz 2006, bestätigt.

Am 10. März 2020 erließ die belangte Behörde die beschwerdegegenständliche Vollstreckungsverfügung, MA67/196700631216/2019, da die mit BFG-Erkenntnis vom 20. Dezember 2019, GZ. RV/7500660/2019, verhängte rechtskräftige Geldstrafe bis dato nicht

bezahlt worden sei. Die offene Forderung inklusive Kostenbeitrag (Mahngebühr gemäß § 54b Abs. 1a VStG) betrage € 87 €. Da der Bescheid inklusive Kostenbeitrag (Mahngebühr) vollstreckbar sei, werde zur Einbringung des Gesamtbetrages gemäß § 3 VVG und § 10 VVG die Zwangsvollstreckung verfügt.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 26. März 2020 führte der Beschwerdeführer aus, dass ihm das der Vollstreckungsverfügung zugrundeliegende Erkenntnis vom 20.12.2019 niemals zugestellt worden sei und begründete dies mit seiner Ortsabwesenheit von seinem Hauptwohnsitz.

Mit hg. Beschluss vom 15.6.2020 wurde dem Beschwerdeführer die aktenkundige Übernahmebestätigung des der hier beschwerdegegenständlichen Vollstreckungsverfügung zugrundeliegenden BFG-Erkenntnisses vom 20.12.2019, RV/7500660/2019, zum Beweis dafür übermittelt, dass dieses dem Beschwerdeführer am 30.12.2019 zugestellt wurde. Zur Einräumung eines vollumfänglichen Parteiengehörs wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des hg. Beschlusses, eine entsprechende Stellungnahme zur gegenständlichen Übernahmebestätigung, welche als öffentliche Urkunde – entgegen dem Beschwerdevorbringen – die rechtmäßige Zustellung des Titelerkenntnisses belegt, einzubringen.

Der Beschwerdeführer ließ diese Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das der hier angefochtenen Vollstreckungsverfügung zugrundeliegende hg. Erkenntnis vom 20.12.2019, RV/7500660/2019, mit dem das dort angefochtene Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, vom 22.8.2019, MA67/196700631216/2019 bestätigt wurde, wurde dem Beschwerdeführer am 30.12.2019 zugestellt.

Die in dem hg. Erkenntnis vom 20.12.2019 bestätigte Geldstrafe iHv 60 € samt dem Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde iHv 10 € und dem Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren iHv 12 €, sohin der auch im hg. Erkenntnis vom 20.12.2019 bekannt gegebene Gesamtbetrag iHv 82 €, war im Zeitpunkt der Erlassung der hier mit Beschwerde angefochtenen Vollstreckungsverfügung noch nicht getilgt.

Die angefochtene Vollstreckungsverfügung stimmt mit dem hg. Erkenntnis vom 20.12.2019 überein.

2. Beweiswürdigung:

Das hg. Erkenntnis vom 20.12.2019 sowie die Vollstreckungsverfügung liegen im Akt auf. Dass die Vollstreckungsverfügung dem Beschwerdeführer nicht zugestellt worden sei, wird auch von ihm nicht behauptet.

Die Zustellung des der Vollstreckungsverfügung zugrundeliegenden hg. Erkenntnisses vom 20.12.2019 mit 30.12.2019 ergibt sich aus der aktenkundigen Übernahmebestätigung, welche auch dem Beschwerdeführer mit hg. Beschluss vom 15.6.2020 (zugestellt laut aktenkundigen Nachweis am 18.6.2020) zur Ansicht und Stellungnahme übermittelt wurde.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, wogegen allenfalls gemäß [§ 292 Abs 2 ZPO](#) iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (vgl VwGH 24.2.2009, [2008/06/0233](#); VwGH 19.12.2012, [2012/06/0094](#); VwGH 30.3.2017, [Fr 2015/07/0001](#)).

Da ein solcher Gegenbeweis durch den Beschwerdeführer nicht innerhalb der festgesetzten Frist von drei Wochen ab 18.6.2020, sohin bis längstens 9.7.2020, erbracht wurde, blieb die gesetzliche Vermutung der rechtskonformen Zustellung unwidersprochen.

In freier Beweiswürdigung nach § 45 Abs. 2 AVG durfte das Bundesfinanzgericht daher die obigen Sachverhaltsfeststellungen als erwiesen annehmen.

3. Rechtliche Beurteilung:

[§ 3 VVG](#) lautet:

"Eintreibung von Geldleistungen

(1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein. Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen

Abgaben selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Vollstreckungstitel muss mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung). Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 der Exekutionsordnung – EO, RGBI. Nr. 79/1896, sind bei der Stelle zu erheben, von der der Vollstreckungstitel ausgegangen ist."

[§ 35 EO](#) lautet:

"(1) Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichlichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte."

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vollstreckung ist, dass ein entsprechender zu vollstreckender Bescheid (Titelbescheid) vorliegt, welcher gegenüber der verpflichteten Partei wirksam geworden ist und dass die verpflichtete Partei ihrer Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl zB VwGH vom 28. 4. 1992, [92/07/0027](#)). Der zu vollstreckende Bescheid muss darüber hinaus bereits in Rechtskraft erwachsen sein und die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid übereinstimmen (vgl [§ 3 Abs 2 VVG](#)).

Unzulässig ist eine Vollstreckung daher nur dann, wenn kein entsprechender Titelbescheid vorliegt, ein solcher der verpflichteten Partei gegenüber nicht wirksam geworden ist oder der Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist bzw. bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bereits entsprochen wurde.

Entsprechend den obigen begründeten Sachverhaltsfeststellungen lagen die Voraussetzungen für eine zulässige Vollstreckung im Beschwerdefall vor, weshalb die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen und die angefochtene Vollstreckungsbestätigung zu bestätigen war.

Aufgrund der durch den hg. Beschluss vom 15.6.2020 eingeräumten alternativen Möglichkeit des vollumfänglichen Parteienghörs zum einzig im Verfahren strittigen Punkt der Zustellung

des Titelerkenntnisses, konnte gemäß § 3 COVID-19-VwBG die mündliche Verhandlung entfallen.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gegen eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt der in den zu § 3 VVG ergangenen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Wien, am 20. Juli 2020